

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 1/2010

VORBESCHIED

In der Parteigerichtssache

des CDU-Ortsverbandes D.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Ortsvorsitzenden
Herrn S. S. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
H. S. in B.-S.

gegen

den CDU-Kreisverband S.-Z.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn M. B. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner-**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
T. H. in B.

hat das Bundesparteigericht der CDU ohne mündliche Verhandlung am 26. August 2010 unter Mitwirkung von:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 15.12.2009 – LPG 3/09 – wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wesentlichen die Feststellung, dass Beschlüsse des Vorstandes des Antragsgegners über die Aufnahme und die Überweisung von Mitgliedern nichtig sind, soweit sie in Sitzungen gefasst worden sind, zu denen die Ortsvorsitzenden nicht zur Teilnahme mit beratender Stimme geladen worden sind.

Das Kreisparteigericht der CDU S.-Z. hat den Antrag mit Beschluss von 03.06.2009 – KPG 08/08 – zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde beim Landesparteigericht der

CDU Berlin hatte keinen Erfolg. Der Beschluss des Landesparteigerichts vom 15.12.2009 – LPG 3/09 – ist dem Antragsteller nach seinem Vorbringen am 19.02.2010 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 19.03.2010 – beim Bundesparteigericht am selben Tage eingegangen – hat der Antragsteller durch seinen Verfahrensbevollmächtigten dagegen Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag,

den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 15.12.2009 sowie den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU S.-Z. vom 03.06.2009 aufzuheben und im Sinne der erstinstanzlichen Anträge des Antragstellers zu entscheiden.

Zur Begründung verweist der Antragsteller „auf die vorinstanzlichen Ausführungen, auf die vollumfänglich Bezug genommen wird.“

Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts hat den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers mit Verfügung vom 22.04.2010 darauf hingewiesen, dass die Rechtsbeschwerdeschrift zwar rechtzeitig eingereicht, eine Rechtsverletzung durch die angefochtene Entscheidung des Landesparteigerichts jedoch weder behauptet noch begründet worden und die Rechtsbeschwerde somit unzulässig sei. Dem Antragsteller war Gelegenheit gegeben worden, bis zum 14.05.2010 dazu Stellung zu nehmen. Das ist nicht geschehen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist als unzulässig zurückzuweisen, da sie innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses des Landesparteigerichts der CDU Berlin nicht gemäß § 42 Abs. 2 PGO begründet worden ist. Die Rechtsbeschwerdeschrift enthält weder die Behauptung einer Rechtsverletzung noch deren Begründung. Die fristgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde ist Voraussetzung für deren Zulässigkeit. Die bloße Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Ausführungen reicht dazu nach ständiger Rechtsprechung des Bundesparteigerichts nicht aus (s. zuletzt Beschluss des Bundesparteigerichts vom 16.06.2009 – CDU-BPG 3/2009).

Die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde kann auch nicht gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 PGO verlängert werden, da ein solcher Antrag innerhalb der Begründungsfrist nicht gestellt worden ist.

Die Entscheidung ergeht gemäß §§ 42 Abs. 3, 39 Abs. 1 PGO ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 31. August 2010